



Schülergenossenschaften
nachhaltig wirtschaften –
solidarisch handeln

Stellungnahme zu den Einwänden des BMF gegen die Lösungsvorschläge des Verbandes

Rechtsauffassung des Bundesfinanzministeriums:

Mit Blick auf die verbindlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sei die Neu-Einführung bzw. die Ergänzung einer bestehenden Umsatzsteuerbefreiung für Tätigkeiten von Schülerfirmen nicht möglich.

Warum?

Nach Maßgabe der MwStSystRL käme eine Steuerbefreiung nur in Betracht, wenn die von den Schülerfirmen erbrachten Leistungen selbst die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung erfüllen würden, das bedeutet: Bildungsleistungen. Es könne nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass es sich bei allen von den Schülerfirmen erbrachten Leistungen stets um Schul- oder Hochschulunterricht oder damit eng verbundene Leistungen (z.B. Nachhilfe) handele. Da nicht alle Dienstleistungen oder Produkte von Schülerfirmen einen direkten Bildungsbezug aufweisen, könne man keine Steuerbefreiung vornehmen.

Rechtsauffassung Genossenschaftsverband – Verband der Regionen:

Nach Art. 132 Abs. 1 lit. i) ggf. iVm. lit. o) iVm. Abs. 2 MwStSystRL darf auch die Erbringung von Lieferungen/sonstigen Leistungen (ggf. mit einem konkreten Höchstbetrag p.a. durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts) **grundsätzlich umsatzsteuerfrei erfolgen können, wenn es (Haupt-) Ziel der Leistung ist, Kindern und Jugendlichen Schulunterricht zu gewähren.**

Die Leistungserbringung gegen Entgelt durch eine Schülerfirma ist ausschließlich „Mittel zum Zweck“. Schülerfirmenarbeit ist als ein Lernarrangement zu verstehen, dessen pädagogische Zielsetzung, neben der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere in der realitätsnahen Vermittlung von ökonomischem Wissen besteht. Der hohe Realitätsbezug bietet dabei im Vergleich zu der Arbeit in einer simulierten Übungsfirma den Schüler*innen die Möglichkeit, praxisnahe Berufsorientierung zu erfahren und berufliche Handlungskompetenz zu entwickeln.

Eine Schülerfirma verfolgt damit ausschließlich pädagogische und keine wirtschaftlichen Ziele. Ihr einziger Zweck ist die Bildung – und nicht, möglichst viel Geld zu verdienen. Da die MwStSystRL explizit Ausnahmen für Bildungsprojekte vorsieht, können Schülerfirmen EU-rechtskonform von der Umsatzsteuer (uE bis zu einem gewissen Höchstsatz) ausgenommen werden. Daher kann uE sehr wohl davon ausgegangen werden, dass alle (!) von den eSG erbrachten Leistungen pauschal Schulunterricht (oder damit eng verbundene Leistungen) darstellen.

Wenn man stattdessen auf eine Simulation umstiege, z.B. mit Spielgeld, würde der Bildungszweck entfremdet, welcher ja eine möglichst nahe Orientierung am echten Leben bietet. Die Kleinunternehmerregelung sieht ja schließlich für jede andere, reale Firma auch eine Umsatzsteuerbefreiung bis zu einem jährlichen Höchstsatz vor.

Bei Schülergenossenschaften sowie vielen weiteren Schülerfirmen handelt es sich **stets um anerkannte Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus**. Die Schülerfirmen dürfen **grundsätzlich nicht in Konkurrenz zu Wirtschaftsunternehmen**, also Firmen aus dem realen Geschäftsleben, treten, um unzulässige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Um eine Konkurrenzsituation zu verhindern, wird daher die Kooperation der Schülerfirma mit örtlichen Unternehmen empfohlen.

Die mit der Schülerfirmenarbeit verbundenen Tätigkeiten führen damit zu keinem unzulässigen Wettbewerb und sind eindeutig und ausnahmslos dem Bildungszweck zuzuordnen.

- ➔ Die Finanzverwaltung kann sich hinsichtlich der Leistungen nicht ohne Weiteres darauf berufen, dass das EU-Recht eine Umsatzsteuerbefreiung ausschließt.
- ➔ Das deutsche Recht kann auf Basis der (sehr abstrakten) EU-Regeln eine USt-Befreiung vorsehen, sei es durch eine Gesetzesänderung oder ein (klarstellendes) BMF-Schreiben auf der Basis einer bestehenden USt-Befreiungsnorm.

Fazit:

Es sind nicht EU-Rechtsvorgaben, die eine rechtssichere und praktikable Lösung für die Schülerfirmen verhindern, sondern der mangelnde politische Wille, das Recht im Sinne hunderter Schülerfirmen auszulegen!